

zum Admiral nahezu ausschließlich als „Teilfürst des genuesischen Reiches“ gesehen wurde⁴⁴). Über seine Beziehungen zur sizilianischen Krone in diesen frühen Jahren Friedrichs II. hat man sich hingegen jeglicher Ausführungen enthalten und sich mit der Feststellung begnügt, daß Heinrich seit 1204 den Grafentitel von Malta, einem sizilianischen Lehen, trägt⁴⁵).

Kann eine ursprünglich gewaltsame Eroberung der Insel durch Heinrich nicht ausgeschlossen werden, so darf man doch wohl unterstellen, daß dem genuesischen Piraten noch im ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts Malta als Lehen übertragen wurde⁴⁶). Für diese Belehnung mag einerseits sein Ruf als Seeheld, andererseits aber auch seine Herkunft aus Genua von entscheidender Bedeutung gewesen sein. Die Genuesen waren nicht zuletzt durch ihre Rivalität zu den mit Markward von Annweiler verbündeten Pisanern natürliche Bundesgenossen des Kanzlers Walter von Palearia und nahmen daher in den Machtkämpfen auf Sizilien eine führende Rolle ein. Bereits im Dezember 1200 erhielten sie ein Privileg, das ihren Einfluß im sizilianischen Reich festigte⁴⁷). In diesem Zusammenhang mag auch die Verleihung der Insel Malta an einen Genuesen zu sehen sein, der überdies als erfahrener Seekämpfer ein wertvoller Verbündeter für die Partei des jungen Königs war.

So können auch die Siege, die Heinrich 1204 über die Pisaner vor Syrakus errang⁴⁸), nicht ausschließlich als genuesische Erfolge gewertet werden, da sie im gleichen Maße von hoher Bedeutung für die Thron-

⁴⁴) C o h n S. 255.

⁴⁵) Diese Darstellung fällt sowohl bei W i n k e l m a n n passim, als auch bei K a n t o r o w i c z 1, S. 115 und Ergbd. S. 49 auf. C o h n S. 254 geht immerhin soweit, von einer „eigenartigen Doppelstellung als Bürger Genuas und Lehensmann der sizilianischen Krone“ zu sprechen; zu A b u l a f i a S. 111 vgl. die folg. Anm.

⁴⁶) A b u l a f i a S. 111 beschreibt die Eroberung Maltas durch Heinrich als „fait accompli“, durch den sich der Genuese in den unrechtmäßigen Besitz dieses wertvollen Stützpunktes im Mittelmeer brachte, in einem Moment, in dem das Königreich Sizilien seine Ansprüche als Lehnsherr nicht verwirklichen konnte. A b u l a f i a gibt aber zu, daß Heinrichs Ansprüche auf den Besitz Maltas „quite uncertain“ seien, und spricht auf S. 110 sogar von einem Anspruch auf das Lehen Malta durch Erbrecht. Seine Annahme einer unrechtmäßigen Okkupation, mit der er einem pisanischen Angriff zuvorkommen wollte, unterstützt er mit dem Hinweis, daß Heinrich sich nicht *regia gratia comes* nannte. S. 117 zitiert A b u l a f i a dagegen selbst eine Urkunde von 1210, in der Heinrich diesen Titel führt. Interessant ist sein Hinweis (S. 107) auf einen (wahrscheinlichen) Aufenthalt Heinrichs bereits 1203 in Sizilien.

⁴⁷) Vgl. B F 554.

⁴⁸) Vgl. C o h n S. 255; V a l e n t i n i S. 201; A b u l a f i a S. 111—112.